

Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2 - DVR-0029874(001)

BK 66/99

Wien, 1999 02 17

**Beiliegend:** Mit der Bitte um:

25 Ausfertigungen unserer Stellungnahmen  
zum BG-Entwurf eines Bundesarchivge-  
setzes des Bundeskanzleramtes vom 25.1.'99  
- GZ 180.310/9-I/8/99

ohne Begleitschreiben an:

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

- Kenntnisnahme  
 direkte Erledigung  
 Stellungnahme  
 Rücksprache  
 Weiterleitung  
 Weitere Veranlassung  
 Rücksendung

2/SN-336/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5/336-GE / 19 P.P.
Datum:	22. Feb. 1999
Verteilt	.....

- Zur freundlichen Information  
 Im Sinne des Tel. Gesprächs vom  
 In Beantwortung des Schreibens vom

Mit besten Empfehlungen

u.  
Dr. A. J. Schwan

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 516 11/DW 3280 - DVR-0029874(001)

BK 66/99

Wien, 1999 02 17

An die  
Republik Österreich  
**Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung  
Archivgut - Bundesarchivgesetz - Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 25. Jänner 1999, GZ 180.310/9-I/8/99 gibt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz in offener Frist zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz) folgende Stellungnahme ab:

## **1. Grundsätzliches:**

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt grundsätzlich die Erlassung eines Bundesarchivgesetzes, um so mehr, als in diesem Rechtsgebiet, von welchem ja auch die Katholische Kirche nicht unwesentlich betroffen ist, wie auch in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt, eine große Rechtsunsicherheit vorhanden ist.

Die Katholische Kirche in Österreich und ihre Einrichtungen waren und sind interessiert und bemüht, ihre Archive, deren Bestände gar nicht unwesentlich sind, zu erhalten und zu pflegen. Leider reichen die dafür zur Verfügung stehenden geringen Mittel nicht aus, um alle kirchlichen Archive, vor allem die Pfarrarchive, entsprechend zu pflegen und zu inventarisieren. Dennoch ist die Kirche nicht nur durch die Erlassung entsprechender innerkirchlicher Rechtsvorschriften, sondern auch durch entsprechende Beratung und Hilfestellung bemüht, auch diese, nicht von Fachleuten betreuten Archive zu erhalten und für deren sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz stimmt mit dem Bundeskanzleramt in der Rechtsansicht überein, daß zur Regelung von Einzelbestimmungen für Archive, welche nicht Archivgut des Bundes im Sinne § 2 Ziffer 5 des Entwurfes betrifft, keine Zuständigkeit des Bundes vorliegt.

Andererseits wird betont, daß die Kirche durch Erlassung eigener innerkirchlicher Rechtsvorschriften bemüht war und auch bemüht ist, für eine entsprechende Bewahrung und Aufbereitung des Archivgutes zu sorgen (vgl. letztmals Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nummer 24 vom 29. Dezember 1998, II/1).

- 2 -

Trotz dieser großen Bemühungen ist es leider nicht möglich, alle kirchlichen Archive systematisch zu ordnen und die entsprechenden Bestände auch zu erfassen.

Insofern wird die Bestimmung, welche in § 5 Absatz 2 des Entwurfes vorgesehen ist, für die einzelnen Archive der Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich kaum erfüllbar sein, außer, es wird in Zusammenarbeit zwischen Bund und Katholischer Kirche ein Plan ausgearbeitet, welcher die Erfassung und Bestandsordnung der einzelnen Archivalien im Einvernehmen festlegt und auch entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen für die diesbezüglichen Bemühungen der Katholischen Kirche von Seiten des Bundes zur Verfügung hält.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **1. Zu § 2 Ziffer 4:**

Die Definition der Archivwürdigkeit enthält in der Wortgruppe „für berechnigte Belange der Bürger“ einen unbestimmten Gesetzesbegriff, dessen Wertauffüllung schwer objektivierbar erscheint. Es wird daher angeregt, entweder „berechnigte Belange“ und den Begriff „Bürger“ genauer zu definieren oder aber diese Begriffe wegzulassen. Insbesondere der Begriff „berechnigte Belange“ ist geeignet, durch subjektive Interpretation die Skartierung von Akten, die personenbezogene Daten enthalten, zu verunmöglichen. Unter dem Begriff „Bürger“ müsste definiert sein, ob darunter Staatsbürger (damit auch EU-Bürger) oder sonstiges zu verstehen ist.

### **2. Zu § 3:**

§ 3 des Entwurfes enthält im Gegensatz zu § 2 des derzeit gültigen Denkmalschutzgesetzes eine Bestimmung, welche kirchliche Archive nicht von Gesetzes wegen unter Schutz stellt. Dies wird von der Kirche begrüßt, da, wie schon im Allgemeinen Teil der Stellungnahme erläutert, sonst die Erfüllung der Bestimmung § 5 völlig unmöglich wäre.

Es wäre aber begrüßenswert, wenn Einvernehmen zwischen dem Österreichischem Staatsarchiv und den betroffenen kirchlichen Archiven vor Bescheidausstellung gegeben wäre, inwieweit auch die Erfüllung der Verpflichtungen des § 5 für das mittels Bescheid unter Schutz zu stellende Archiv möglich ist.

Inwieweit der **zweite Satz des § 3 Absatz 3** im Zusammenhalt mit § 5 vollziehbar ist, ist dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz unklar.

### **3. Zu § 5:**

Hier wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Stellungnahme und zu § 3 verwiesen, mit dem Antrag, durch entsprechende Zusammenarbeit vor der Bescheiderlassung unklare Verhältnisse soweit als möglich zu vermeiden. Bezüglich § 5 **Absatz 2 Ziffer 1** wird angeregt, auch die Archive der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Kategorie der Gliederung einzuführen.

Bezüglich der „systematischen Bestandsübersichten der Archive“ (§ 5 **Absatz 2 Ziffer 2**) wird ersucht, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen die Kriterien, die diese Bestandsübersichten zu enthalten haben, festzulegen. Nur bei entsprechendem Einvernehmen wird die Erfüllung der Verpflichtung im **Absatz 3** dieser Bestimmung möglich sein.

**4. Zu § 6 Absatz 2:**

Wenn auch durch die Marginalrubrik „Archivgut des Bundes“ im zweiten Abschnitt die Zuständigkeit festgelegt ist (im Zusammenhalt mit § 2 Ziffer 5 des Entwurfes) wird dennoch darauf hingewiesen, daß die Verwendung des Begriffes „Körperschaft öffentlichen Rechts“ insofern irreführend sein könnte, als auch die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Kraft Gesetzes bzw. nach anerkannter Lehre und Rechtsprechung die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts haben. Es wird beantragt, § 6 Absatz 2 zur Vermeidung von irreführenden Interpretationen entsprechend zu ergänzen.

5. Abschließend wird bemerkt, daß durch die Einführung eines Archivregisters wohl die Information der Bevölkerung, insbesondere der wissenschaftlich interessierten, über Bestände und Archive gewährleistet ist, die Benützungsregelung, soweit es Archivgut des Bundes nicht betrifft, jedoch den Eigentümern der Archive vorbehalten bleibt.

Es wird beantragt, die in dieser Stellungnahme geäußerten Anregungen und Anträge für die Regierungsvorlage entsprechend zu verwerten bzw. einzuarbeiten.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausführungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Österreichischen Nationalrates.



Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Ag. Zsifkovics*

(Mag. Dr. Ägidius Zsifkovics)

Sekretär

der Bischofskonferenz